

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR KULTUS, BILDUNG UND CHANCEN

289

Förderrichtlinie zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Art. 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen)

1. Rechtsgrundlagen

Das Land Hessen gewährt den nach Tz. 4 der vorliegenden Förderrichtlinie antragsberechtigten Trägern Zuwendungen für Investitionen in eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung aufgrund folgender Rechtsgrundlagen:

1.1

Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034 vom 4. Juni 2024,

1.2

Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms (VV Investitionsprogramm Startchancen) vom 4. Juni 2024 (BAnz AT 27. September 2024 B7),

1.3

Gemeinsamer Rahmen für die Förderverfahren nach § 4 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen) und

1.4

§§ 23 und 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184), der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23 und 44 LHO vom 8. Februar 2023 (StAnz. S. 324) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der Anlage 2 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und der Anlage 3 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) der VV zu § 44 LHO.

2. Förderziel und Zuwendungszweck

2.1

Das Land Hessen gewährt die Zuwendungen den in Tz. 4 genannten Trägern für Investitionen an den ausgewählten Startchancen-Schulen in eine moderne, klimagerechte und barrierefreie Bildungsinfrastruktur mit hoher Aufenthaltsqualität. Ziel ist es, die Lernorte vor allem zu Lebensorten zu machen, den Heranwachsenden eine hohe Anregungsqualität mit Blick auf kognitive, soziale, emotionale, kulturelle und körperliche Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten und dadurch unmittelbar oder mittelbar zu einer Motivations- und Kompetenzsteigerung der Schülerinnen und Schüler beizutragen. Unter „barrierefrei“ ist bei Baumaßnahmen eine Ausführung der Maßnahmen nach den Vorgaben der DIN 18040-1 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude (DIN 18040-1:2010-10¹) zu verstehen.

2.2

Ziel der Zuwendungen ist die Schaffung von innovativen, vielseitig nutzbaren Lernumgebungen, die Verbesserung der räumlichen Rahmenbedingungen für die Arbeit der pädagogischen Fach- und Lehrkräfte sowie die Verbesserung der Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams und die Förderung der Vernetzung der Schulen in den Sozialräumen.

2.3

Mit der Zuwendung werden Investitionen gefördert, die unter Berücksichtigung der übergeordneten Ziele des Startchancen-Programms zu einer förderlichen Lernumgebung an den Startchancen-Schulen mit einer zeitgemäßen Infrastruktur und einer hochwertigen Ausstattung beitragen. Die förderlichen Lern-

umgebungen sollen sich insbesondere dadurch auszeichnen, dass sie durch eine hohe Anregungsqualität unmittelbar oder mittelbar zu einer Motivations- und Kompetenzsteigerung der Schülerinnen und Schüler beitragen. Maßnahmen, die ausschließlich der Instandhaltung und dem reinen Werterhalt der Bausubstanz dienen, ohne einen Beitrag zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lernumgebung zu leisten, entsprechen nicht der Zielsetzung des Investitionsprogramms.

2.4

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der in der Anlage dieser Richtlinie festgelegten Kontingente gewährt; ein Anspruch auf die Gewährung besteht nicht. Während der Laufzeit des Programms soll für jede Startchancen-Schule mindestens eine Maßnahme beantragt und durchgeführt werden.

3. Gegenstand der Förderung

3.1

Gefördert werden Investitionsmaßnahmen in die Startchancen-Schulen für:

3.1.1

Neubau-, Umbau-, Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Bezug auf Schulgebäude, -anlagen und -gelände einschließlich der damit einhergehenden Beschaffung, des Aufbaus sowie der Inbetriebnahme von Einrichtung, Ausstattung und Gestaltungselementen, insbesondere für

- Kreativ- und Lernlabore, Multifunktionsräume, Werkstätten und Ateliers,
- Räumlichkeiten für inklusives Lernen,
- altersgerechte Zonierung, klare räumliche Strukturen und Wegeführungen,
- die Öffnung von Räumen zur Unterstützung von vielfältigen Lernformaten, beispielsweise unter Einbindung hybrider, materieller und digitaler Elemente,
- die Schaffung von individuellen Arbeitsplatzlösungen sowie Räumen für Besprechungen und Kollaboration unter besonderer Berücksichtigung der professionsspezifischen Bedarfe multiprofessioneller Teams,
- die Gestaltung des Außenbereichs mit Bewegungs- und Sportmöglichkeiten sowie die Gestaltung von Erholungs- und Rückzugsbereichen,
- schulbibliothekarische Räume mit Einzel- und Gemeinschaftsarbeitsplätzen sowie Ruhecken für ungestörtes Lernen.

3.1.2

Investitionen in eine nachhaltige und lernförderliche Ausstattung, insbesondere für

- flexibles Mobiliar für modulare, multifunktionale Raumnutzungen, inklusive kompetenzanregende Gestaltung der Räumlichkeiten,
- Werkstätten, Kreativlabore oder Maker-Spaces,
- Bewegungsräume und Sportmöglichkeiten, niedrigschwellige bewegungsförderliche Einrichtung und Gestaltungselemente sowie Erholungs- und Rückzugsbereiche.

3.1.3

sonstige unmittelbar mit der Investition verbundene, befristete Ausgaben, die vorbereitend oder begleitend zur Verwirklichung des Investitionszwecks erforderlich sind, jedoch nicht dem dauerhaften Betrieb dienen, insbesondere für

- Maßnahmen zur Konzeptionierung, Vorbereitung und Planung sowie die damit verbundenen Konsultationsprozesse (Leistungen Dritter außerhalb der Verwaltung),
- die Beräumung und Erschließung von Grundstücken, insbesondere auch durch Versorgungsanlagen, Erwerb von Grundstücken,
- den Aufbau einer Administration für die neue Infrastruktur, soweit dies aufgrund der spezifischen Nutzung der Räumlichkeiten und Ausstattung, etwa durch verschiedene Nutzergruppen, notwendig ist,
- Maßnahmen zur Befähigung des Personals zur sachgerechten Nutzung der neuen Infrastruktur, beispielsweise bei Anschaf-

¹ DIN 18040-1, Ausgabe Oktober 2010, zu beziehen bei: Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin oder unter DIN – Deutsches Institut für Normung beziehungsweise www.din.de, https://www.din.de/de/meta/suche/62730?search?_csrf=a6897820-63d0-4226-8886-e5118ecf0f05&query=DIN+18040-1+

fung neuer Maschinen und Gerätschaften in Kreativlaboren, Maker-Spaces oder Werkstätten (Schulung und Beratung),

- notwendige Maßnahmen zur Herstellung der räumlichen Funktionalität, beispielsweise Vorkehrungen für die Nutzung von Räumlichkeiten durch die verschiedenen Nutzergruppen.

3.2

Nicht förderfähig sind Ausgaben für Verwaltungspersonal- und Verwaltungssachkosten sowie projektbezogene Personalstellen.

4. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die kommunalen Gebietskörperschaften und Schulverbände, die Schulträger nach den §§ 138 bis 140 des Hessischen Schulgesetzes sind sowie freie Träger der Anlage, in deren Trägerschaft die Startchancen-Schulen liegen. Gehen Schulen in freier Trägerschaft auf einen anderen Träger über, so erwirbt der neue Träger die Antragsberechtigung für das zugehörige Kontingent. Gehen Schulen in freier Trägerschaft während der Dauer der Förderung auf einen anderen Träger über, so ist der Träger, dem die Zuwendung gewährt wurde, verpflichtet, den auf diese Schulen entfallenden Anteil seines Kontingents an den neuen Träger weiterzuleiten, soweit dieser die Verpflichtung übernimmt, die Maßnahme weiter durchzuführen. Sollte der neue Träger die Maßnahme nicht weiterführen, sind die noch nicht verbrauchten Mittel zurückzuzahlen.

5. Fördervoraussetzungen

5.1

Die antragsberechtigten Träger nach Tz. 4 sind dafür verantwortlich, dass die Voraussetzungen für die Förderung jeder einzelnen Maßnahme vorliegen und eingehalten werden.

5.2

Gefördert werden können Maßnahmen, die nach dem 4. Juni 2024 begonnen wurden oder bei denen es sich um selbstständige noch nicht vor dem 5. Juni 2024 begonnene Abschnitte einer Investitionsmaßnahme handelt. Die Maßnahmen müssen bis einschließlich 31. Juli 2034 abgeschlossen werden.

5.3

Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung dienenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung, Beauftragung von Fachgutachten, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (zum Beispiel Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Ausnahmen nach VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO sind zulässig.

Eine Maßnahme gilt als abgeschlossen, sobald der Zuwendungszweck mit der Möglichkeit der Inbetriebnahme erreicht ist.

5.4.

Bei Baumaßnahmen und Bauvorbereitungen muss der Antragsberechtigte Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks (Erbbaupachtvertrag auf mindestens 66 Jahre) oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts sein. Wenn sich das Grundstück im Eigentum einer Gebietskörperschaft befindet, muss die Nutzungsbefugnis des Antragsberechtigten durch einen auf mindestens 25 Jahre abgeschlossenen Pachtvertrag gesichert sein. Bei Vorhaben kleineren Umfangs muss die Nutzungsbefugnis des Antragsberechtigten durch einen auf mindestens 15 Jahre abgeschlossenen Nutzungsvertrag, insbesondere einen Miet- oder Pachtvertrag, gesichert sein. Vorhaben kleineren Umfangs im Sinne dieser Richtlinie sind entsprechend der Geschäftsanweisung für den Staatlichen Hochbau des Landes Hessen vom 11. August 2022 (StAnz. S. 1113) Baumaßnahmen und Bauvorbereitungen mit Kosten bis zu 1 000 000 Euro brutto. Die Restlaufzeit der vorgenannten Verträge muss zum Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung jeweils der Zweckbindungsfrist nach Tz. 5.5 entsprechen.

5.5

Bei Baumaßnahmen und Bauvorbereitungen beträgt die Zweckbindungsfrist 25 Jahre seit der Anschaffung oder nach Fertigstellung der Gegenstände, bei Vorhaben kleineren Umfangs entsprechend die verkürzte Frist von 15 Jahren. Die Zweckbindungsfrist für die Sachausstattung nach Tz. 3.1.2 beträgt zehn Jahre. Eine kürzere Frist der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach den amtlichen Abschreibungstabellen für allgemein verwendbare Anlagegüter (AfA-Tabellen) für einzelne Gegenstände bleibt hiervon unberührt. Von der Erfüllung der Zweckbindungsfristen kann abgewichen werden, wenn besondere Gründe dies erfordern.

5.6

Die Aufteilung einer Gesamtmaßnahme in eindeutig abgrenzbare Abschnitte und deren Zuordnung zu verschiedenen Programmen ist zulässig, soweit dies mit den Förderbedingungen der anderen

Programme vereinbar ist. Über die Zulässigkeit der Aufteilung entscheidet die Bewilligungsbehörde.

5.7

Für Maßnahmen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilsfinanzierung durch den Bund oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach der VV Säule I gewährt werden. Auch dürfen die Bundesmittel nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.

5.8

Bei Planung und Durchführung der Investitionsmaßnahmen müssen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Das Mindestinvestitionsvolumen für Baumaßnahmen beträgt 100 000 Euro und für Ausstattungsmaßnahmen 10 000 Euro.

5.9

Der Empfänger von Fördermitteln stellt sicher, dass die Fördermittel unter Beachtung des Vergaberechts des Landes, des Bundes und der Europäischen Union verwendet werden. Es ist in jedem Einzelfall vom Empfänger von Fördermitteln zu überprüfen, ob die Förderung beihilferechtlich relevant ist und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen eine beihilferechtskonforme Gewährung und Verwendung der Mittel sichergestellt ist. In vergaberechtlicher Hinsicht sind insbesondere folgende Regelungen in der jeweils geltenden Fassung unbeschadet der Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 400), zu beachten:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 2 und 3 zu den VV zu § 44 LHO,
- Baufachliche Ergänzungsbestimmungen (ZBau) zu den VV zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau DIN 276) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2015, Az. B I 1-8111.5/2 (juris), und
- Gemeinsamer Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) vom 10. August 2021 (StAnz. S. 1091).
- Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz vom 12. Juli 2021 (GVBl. S. 338)

Die maßgeblichen Erlasse, Verordnungen und Gesetze können auf der Internetpräsenz der Auftragsberatungsstelle Hessen e. V. eingesehen werden. Ausschreibungen im nationalen Bereich sind nach Maßgabe der geltenden Vorschriften in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD – Home – Innovativ und Effizient beziehungsweise www.had.de) und für europaweite Ausschreibungen in der europäischen Ausschreibungsdatenbank (TED – Ausschreibungen der EU, Beilage zum Amtsblatt – TED beziehungsweise <http://ted.europa.eu>) bekannt zu machen. Die Vergabeverfahren sind ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Dazu ist das gesamte Vergabeverfahren in einem Vergabevermerk abzubilden.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1

Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Rahmen einer Anteilsfinanzierung gewährt. Maßnahmen können im Rahmen der festgelegten Kontingente bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben richtet sich nach der RZBau DIN 276.

6.2

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen berechnet die Kontingente auf der Grundlage der Landesschulstatistik zum Stichtag 1. November 2023.

6.3

Die Höhe der einzelnen Kontingente ergibt sich aus der Anlage. Anträge auf Förderung von Maßnahmen können bis zur Höhe der Kontingente gestellt werden.

6.4

Förderkontingente, die mit Ablauf des 31. Juli 2030 nicht durch die Antragsberechtigten belegt sind, können vom Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen anderen Antragsberechtigten zur Verfügung gestellt werden. In diesen Fällen können andere Antragsberechtigte bis zum Ablauf des 31. Juli 2032 weitere Anträge nach Tz. 7 bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) stellen. Mittel, die ab dem 1. August 2030

im Rahmen der Umverteilung bereitgestellt werden, müssen vollständig bis zum Ablauf des 31. Januar 2033 bewilligt werden. Das Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen kann diese Frist bis zum Ablauf des 31. Juli 2033 verlängern.

6.5

Sollte das Land Hessen nach § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 VV Investitionsprogramm Startchancen weitere Mittel durch die Umverteilung des Bundes nach dem 31. Juli 2033 erhalten, können weitere Anträge nach Tz. 7 bis zum Ablauf des 30. September 2033 eingereicht werden, über die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2033 zu entscheiden ist.

7. Verfahren

7.1

Das Land bedient sich zur Umsetzung des Investitionsprogramms der WIBank als Bewilligungsbehörde:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
Rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank
Hessen-Thüringen Girozentrale
Kaiserleistraße 29–35, 63067 Offenbach am Main

Informationen zum Förderprogramm sowie zum Kundenportal (WIBank – Kundenportal beziehungsweise <https://foerderportal.wibank.de/site/#/public/home>) werden über die Homepage der WIBank (WIBank – Startchancen-Programm Säule I beziehungsweise <https://www.wibank.de/wibank/scp>) bereitgestellt.

7.2

Zuständig für die Bewilligung und die Durchführung des Zuwendungsverfahrens nach § 44 LHO ist die WIBank. Zur Weiterleitung der Bundeshilfen schließt die WIBank mit den Antragsberechtigten nach Tz. 4 einen Zuwendungsvertrag über das zugewiesene Kontingent.

7.3

Für die Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die Rückforderung der Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die nachfolgenden ergänzenden Regelungen.

7.4

Die Förderanträge der berechtigten Antragssteller nach Tz. 4 sind über das bereitgestellte Online-Formular bei der WIBank im Kundenportal (WIBank – Kundenportal beziehungsweise <https://foerderportal.wibank.de/site/#/public/home>) einzureichen.

7.5

Die als förderfähig eingestuften Maßnahmen stehen in Form einer Förderliste auf der Homepage der WIBank zur Einsicht bereit.

7.6

Der Abschluss einer Maßnahme nach Tz. 3 ist der WIBank unverzüglich mitzuteilen.

7.7

Der Abruf von Fördermitteln bis zur Ausschöpfung des Förderkontingentes je Zuwendungsempfänger muss der WIBank spätestens fünf Bankarbeitstage vor dem Abrufstichtag vorliegen. Der Abrufstichtag ist jeweils der 31. März und der 30. September eines Jahres. Die Auszahlungen erfolgen in der Regel am 15. des auf den Abruf folgenden, übernächsten Monats. Mittel für angemeldete Maßnahmen müssen bei Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen bis spätestens zum letzten Abrufstichtag am 31. März 2034 abgerufen und innerhalb des in VV Nr. 7.2 zu § 44 LHO festgelegten Zeitraums durch den Zuwendungsempfänger verausgabt werden.

8. Förderanträge

8.1

Die Förderung muss bis zum Ablauf des 31. Juli 2030 beantragt werden.

8.2

Die Förderanträge müssen folgende Angaben enthalten:

8.2.1

Beschreibung der Maßnahme unter Angabe der Schule inklusive Schulnummer, der die Maßnahme zugutekommt, und Zuordnung zu den folgenden Zielen des Startchancen-Programms:

- a) Schaffung von innovativen, vielseitig nutzbaren Lernumgebungen,
- b) Verbesserung der räumlichen Rahmenbedingungen für die Arbeit der pädagogischen Fach- und Lehrkräfte sowie der Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams,
- c) Förderung der Vernetzung der Schulen in den Sozialräumen.

8.2.2

Jede Maßnahme ist mindestens einem Ziel nach Tz. 8.2.1 sowie einem Fördergegenstand aus den Tz. 3.1.1 bis 3.1.3 zuzuordnen.

8.2.3

Beginn und Ende der Maßnahme (Tz. 5.3),

8.2.4

Investitionsplanung entsprechend den Regelungen in § 24 LHO und der VV zu § 24 LHO, bestehend aus Kostenplanung und Zeitplanung mit (voraussichtlichem) Beginn und Ende der Investitionsmaßnahme,

8.2.5

die Versicherung, dass es sich nicht um eine Maßnahme handelt, die der reinen Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz dient, ohne einen Beitrag zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lernumgebung zu leisten,

8.2.6

Darstellung des unmittelbaren Zusammenhangs mit einer Maßnahme zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lernumgebung im Fall von Tz. 3.1.3,

8.2.7

Finanzierungsanteil in Höhe von mindestens 30 Prozent am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils nach § 6 Abs. 4 VV Investitionsprogramm Startchancen,

8.2.8

Summe der Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Tz. 3.1.1 bis 3.1.3,

8.2.9

beantragte Fördersumme und Förderquote, Finanzierungsanteil des Sachkostenträgers, gegebenenfalls Finanzierungsbeiträge Dritter unter Angabe von Höhe und Bezeichnung,

8.2.10

eine Versicherung von Seiten der Antragsberechtigten, dass die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der zu fördernden Maßnahme geprüft wurde und gegeben ist,

8.2.11

die Erklärung, dass es sich um eine nach dem 4. Juni 2024 begonnene Maßnahme handelt oder dass es sich um den noch nicht vor dem 5. Juni 2024 begonnenen selbstständigen Abschnitt einer Maßnahme handelt,

8.2.12

die Darlegung, dass die Regelungen unter Tz. 5.7 für die Maßnahme eingehalten werden,

8.2.13

die Bestätigung, dass die Fördermittel nach § 2 Abs. 1 Satz 1 VV Investitionsprogramm Startchancen zusätzlich eingesetzt werden,

8.2.14

die Bestätigung, dass die Regelungen dieser Förderrichtlinie sowie der begründenden Verwaltungsvereinbarung des Landes Hessen mit dem Bund bei der Durchführung und Abrechnung aller Maßnahmen beachtet werden.

8.3

Eine Abstimmung mit dem jeweiligen zuständigen Staatlichen Schulamt und der jeweiligen Schulleitung ist zu bestätigen.

8.4

Die antragsberechtigten Träger nach Tz. 4 haben mit Blick auf die Verpflichtung zu einer ausgeglichenen Haushaltswirtschaft bei ihren Entscheidungen die möglichen Folgekosten der Maßnahme zu berücksichtigen. Stellungnahmen der für die Kommunalaufsicht zuständigen Behörde sind mit dem Antrag vorzulegen.

8.5

Sofern es sich um bereits endabgenommene Maßnahmen handelt, ist nach Bewilligung des Antrages unverzüglich der Mittelabruf und der Verwendungsnachweis einzureichen.

8.6

Im Falle einer Bewilligung ist auf die Förderung nach dieser Förderrichtlinie durch den Bund an geeigneter Stelle, zu geeigneten Anlässen und in angemessener Form hinzuweisen. Das vom Bund bereitgestellte Logo ist zu verwenden.

9. Nachweis der Verwendung

Die Verwendung von Fördermitteln haben deren Empfänger innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen. Abweichend von Satz 1 haben kommunale Empfänger von Fördermitteln deren Verwendung innerhalb von einem Jahr nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 31. Januar 2035 gegenüber der WIBank nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist im Kundenportal der WIBank (WIBank – Kundenportal beziehungsweise <https://foerderportal.wibank.de/site/#/public/home>) einzureichen. Nach VV Nr. 13.6.3 zu § 44 LHO ist ein einfacher Verwendungsnachweis vorzulegen. Der einfache Verwendungsnachweis enthält folgende Daten:

9.1

Kurzbeschreibung der Maßnahme unter Angabe des Trägers sowie des amtlichen Gemeindeschlüssels, des Letztempfängers, der eindeutigen Identifikationsnummer der Maßnahme und Zuordnung zur Art der Maßnahme nach Tz. 3.1.1 bis 3.1.3.

9.2

Darstellung der Zielerreichung nach Tz. 8.2.1,

9.3

Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Tz. 3.1 dieser Richtlinie,

9.4

Höhe der anerkannten förderfähigen Kosten (nach Verwendungsnachweis),

9.5

bewilligte Fördersumme,

9.6

abgerufene Fördersumme,

9.7

Förderquote aufgeteilt nach Bundesmitteln und Eigenanteil (Anteil der abgerufenen Fördermittel an den förderfähigen Ausgaben),

9.8

Beginn und Ende des Bewilligungszeitraums (Maßnahmenbeginn, Maßnahmenende), Zeitpunkt der vollständigen Mittelverausgabung durch den Zuwendungsempfänger,

9.9

gegebenenfalls Finanzierungsbeiträge Dritter unter Angabe von Höhe und Bezeichnung,

9.10

Bestätigung, dass die Maßnahme unmittelbar dem Ziel nach Tz. 2 dient,

9.11

Begründung des unmittelbaren Zusammenhangs mit einer Maßnahme nach Tz. 3.1.1 oder 3.1.2,

9.12

Bestätigung, dass auf die Bewilligung von Fördermitteln hingewiesen wurde,

9.13

Bestätigung der Einhaltung des Verbots der Doppelförderung,

9.14

Bestätigung über Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen,

9.15

Bestätigung der Zusätzlichkeit der Mittel nach § 2 Abs. 1 Satz 1 VV Investitionsprogramm Startchancen,

9.16

Bestätigung über den fristgerechten Mittelabruf nach VV Nr. 7.2 zu § 44 LHO.

10. Verzinsung bei verspäteter Mittelverwendung

Verspätet verwendete Zuschüsse des Bundes sind ab dem Auszahlungstag bis zur zweckentsprechenden Verwendung nach den jeweils geltenden Zinssätzen des Bundes zu verzinsen, wenn der zurückzuzahlende Betrag 1 000 Euro je Investitionsmaßnahme übersteigt. Der Zinssatz entspricht dem vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekanntgegebenen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben, der zum Zeitpunkt des Mittelabrufs gültig ist; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent. Die Frist zur Geltendmachung der Zinsen beträgt ein Jahr ab dem Zeitpunkt, zu dem die WIBank von der verspäteten Verwendung Kenntnis erlangt.

11. Rückforderung

Abgerufene Fördermittel des Bundes, die nicht im Sinne des förderfähigen Zwecks oder nicht ordnungsgemäß verwendet wurden, werden zurückgefordert, wenn der zurückzuzahlende Betrag 1 000 Euro je Investitionsmaßnahme übersteigt. Der zurückgeforderte Betrag ist vom Zeitpunkt der Auszahlung der Fördermittel bis zu deren Rückzahlung zu verzinsen. Zur Verzinsung gilt Tz. 10 entsprechend. Die Frist zur Rückforderung und Verzinsung beträgt ein Jahr und beginnt nach § 48 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 3 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 78, 81), sobald die WIBank von der nicht zweckentsprechenden oder nicht ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel Kenntnis erlangt.

12. Prüfungsrechte

Die Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofs, der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften und des Bundesrechnungshofs bleiben unberührt.

13. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2037 außer Kraft.

Wiesbaden, den 25. März 2025

**Hessisches Ministerium für Kultus,
Bildung und Chancen**
549.200.030-00001
Gült.-Verz. 7200 –

StAnz. 15/2025 S. 427

Anlage

Anlage zu Nr. 4 Kontingentverteilung

– In Euro –

Schulträger		Anzahl SC-Schulen	70 Prozent Anteil Bund	30 Prozent Eigenanteil	Gesamt
DADI	Landkreis Darmstadt-Dieburg	10	10.323.962,77	4.424.555,47	14.748.518,24
MKK	Main-Kinzig-Kreis	10	10.323.962,77	4.424.555,47	14.748.518,24
BS	Landkreis Bergstraße	9	9.291.566,49	3.982.099,92	13.273.666,41
FDL	Landkreis Fulda	5	5.161.981,37	2.212.277,74	7.374.259,11
GG	Landkreis Groß-Gerau	11	11.356.359,04	4.867.011,02	16.223.370,06
GIL	Landkreis Gießen	6	6.194.377,66	2.654.733,28	8.849.110,94
HR	Landkreis Hersfeld-Rotenburg	4	4.129.585,11	1.769.822,19	5.899.407,30
HTK	Hochtaunuskreis	11	11.356.359,04	4.867.011,02	16.223.370,06
KSL	Landkreis Kassel	9	9.291.566,49	3.982.099,92	13.273.666,41
LDK	Lahn-Dill-Kreis	11	11.356.359,04	4.867.011,02	16.223.370,06
LM	Landkreis Limburg-Weilburg	7	7.226.773,94	3.097.188,83	10.323.962,77
MRL	Landkreis Marburg-Biedenkopf	7	7.226.773,94	3.097.188,83	10.323.962,77
MTK	Main-Taunus-Kreis	10	10.323.962,77	4.424.555,47	14.748.518,24
OFL	Landkreis Offenbach	18	18.583.132,98	7.964.199,85	26.547.332,83
OWK	Odenwaldkreis	7	7.226.773,94	3.097.188,83	10.323.962,77
RTK	Rheingau-Taunus-Kreis	6	6.194.377,66	2.654.733,28	8.849.110,94

Schulträger		Anzahl SC-Schulen	70 Prozent Anteil Bund	30 Prozent Eigenanteil	Gesamt
SEK	Schwalm-Eder-Kreis	6	6.194.377,66	2.654.733,28	8.849.110,94
VB	Vogelsbergkreis	4	4.129.585,11	1.769.822,19	5.899.407,30
WF	Landkreis Waldeck-Frankenberg	6	6.194.377,66	2.654.733,28	8.849.110,94
WK	Wetteraukreis	10	10.323.962,77	4.424.555,47	14.748.518,24
WM	Werra-Meißner-Kreis	4	4.129.585,11	1.769.822,19	5.899.407,30
	Zwischensumme Landkreise	171	176.539.763,32	75.659.898,55	252.199.661,87
F	Stadt Frankfurt am Main	45	46.457.832,44	19.910.499,62	66.368.332,06
DA	Stadt Darmstadt	11	11.356.359,04	4.867.011,02	16.223.370,06
KSS	Stadt Kassel	16	16.518.340,42	7.079.288,75	23.597.629,17
OFS	Stadt Offenbach am Main	13	13.421.151,59	5.751.922,12	19.173.073,71
WI	Stadt Wiesbaden	25	25.809.906,91	11.061.388,68	36.871.295,59
	Zwischensumme kreisfreie Städte	110	113.563.590,40	48.670.110,19	162.233.700,59
FDS	Stadt Fulda	5	5.161.981,37	2.212.277,74	7.374.259,11
GIS	Stadt Gießen	10	10.323.962,77	4.424.555,47	14.748.518,24
HU	Stadt Hanau	12	12.388.755,32	5.309.466,56	17.698.221,88
KEL	Stadt Kelsterbach	1	1.032.396,28	442.455,55	1.474.851,83
MRS	Universitätsstadt Marburg	4	4.129.585,11	1.769.822,19	5.899.407,30
RÜS	Stadt Rüsselsheim am Main	6	6.194.377,66	2.654.733,28	8.849.110,94
	Zwischensumme kreislan. Städte	38	39.231.058,51	16.813.310,79	56.044.369,30
	Summe öffentliche Schulträger	319	329.334.412,23	141.143.319,53	470.477.731,76
	VIVA-Stiftung gGmbH	1	1.032.396,28	442.455,55	1.474.851,83
	Summe freie Träger	1	1.032.396,28	442.455,55	1.474.851,83
	Gesamt	320	330.366.808,51	141.585.775,08	471.952.583,59

HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR, WOHNEN UND LÄNDLICHEN RAUM

290

Änderung der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der regionalen Entwicklung

Bezug: Richtlinie vom 2. September 2024 (StAnz. 39/2024 S. 832)

Teil II der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der regionalen Entwicklung vom 2. September 2024 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Investitionshilfen dürfen bei bestehenden Unternehmen aus Mitteln der GRW und aus anderen öffentlichen Fördermitteln maximal in Höhe der Förderhöchstsätze nach Nr. 2.5.1 Abs. 1 des jeweils geltenden GRW-Koordinierungsrahmens (maximale Subventionshöchstwerte) unter den Voraussetzungen der Art. 14 oder 17 AGVO gewährt werden:

Für die in Teil II Nr. 1.2 dieser Richtlinie genannten Investitionsvorhaben werden die Förderhöchstsätze wie folgt festgelegt:

In den C-Fördergebieten der GRW aus Mitteln der GRW

- bei kleinen Unternehmen bis zu 35 Prozent,
- bei mittleren Unternehmen bis zu 25 Prozent,
- bei großen Unternehmen bis zu 15 Prozent.

In den D-Fördergebieten der GRW und in den übrigen Gebieten

- bei kleinen Unternehmen bis zu 20 Prozent,
- bei mittleren Unternehmen bis zu 10 Prozent,
- bei großen Unternehmen bis zu 10 Prozent als De-minimis-Beihilfe (Teil III A. Nr. 8.2).“

2. Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Regionale Innovationscluster (Clusternetzwerke)

4.1. Zuwendungszweck

Als Handlungsfeld der Hessischen Innovationsstrategie 2021–2027 fördert das Land Hessen Clusternetzwerke, um

die Innovationskraft in Hessen anzuregen. Durch Clusternetzwerke kann die regionale und überregionale Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und wirtschaftsnahen Einrichtungen zielgerichtet unterstützt werden, wodurch die Innovationsfähigkeit der Beteiligten gestärkt wird. Eine intensivere Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren soll die vorhandenen Potenziale stärken und die Wettbewerbsfähigkeit der Regionen erhöhen. Ziele der Förderung sind insbesondere:

- Gemeinsame Initiativen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen (vor allem KMU), Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, gemeinnützigen Einrichtungen sowie anderen miteinander verbundenen Wirtschaftsbeteiligten anzustoßen,
- Informationsnetzwerke zwischen Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen und anderen im Clusternetzwerk organisierten Partnern aufzubauen,
- den Technologietransfer zwischen Unternehmen und wirtschaftsnahen Einrichtungen auszubauen,
- externes Wissen in den Innovationsprozess der Unternehmen einzubinden,
- den Zugang zum Know-how anderer Unternehmen zu erleichtern oder
- durch die gemeinsame Nutzung von Anlagen und sonstigen technischen Ressourcen die Innovationstätigkeit anzuregen.

Die Planzahl der jährlich vorgesehenen Fördermaßnahmen (Projekte und Aktivitäten) wird unter den Kennzahlen bei Kap. 07 05 Produkt 018 „Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)“ und bei Kap. 07 05 Produkt 038 „Regionale Wirtschaftsförderung (nicht investiv)“ im jeweils geltenden Haushaltsplan des Landes Hessen veranschlagt.